

AGB Montage-Inbetriebnahme-Servicebedingungen

Stand: 01.01.2019

1. Stundensätze Normalarbeitszeiten

für Arbeits-, Warte- und Vorbereitungszeiten:

Lehrlinge im Montagedienst ab 2. Lehrjahr	40,70 € / Std.
Facharbeiter	67,70 € / Std.
Kundendiensttechniker – Montagemeister	74,20 € / Std.
Konstruktions- und Programmertätigkeiten	98,80 € / Std.

Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden die Woche, d. h. 8 Std. / Tag von Mo. bis Fr.

2. Zuschläge für Überstunden

Als Überstunden gelten alle Stunden die über die Normalzeit hinausgehen und dem Kunden unter Begründung angekündigt werden (bei Terminvorgabe usw.).

Für Überstunden an Wochentagen (Mo. – Fr.)	+ 25%
Samstagsarbeit	+ 50%
Nachtarbeit (20.00 bis 6.00 Uhr)	+ 50%
Sonntagsarbeit (7.00 bis 17.00 Uhr)	+ 100%
Sonn- und Feiertagsarbeit (So. 0.00 bis 6.00 Uhr und 17.00 bis 0.00 Uhr)	+ 150%

3. Reisekosten

für Anreise, Rückreise und tägliche Wegstrecke Breitenbach bzw. ab Wohnort oder Standort des Montage-Servicepersonals.

Reisezeit für Montage- u. Servicepersonal	52,00 € / Std.
Fahrtkosten für Fahrten mit PKW	0,45 € / km
Fahrtkosten für Fahrten mit Service Wagen	0,75 € / km

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand zzgl. aller Zuschläge und Gebühren.

4. Auslösung innerhalb Deutschlands

Auslösung wird berechnet ab der 6. Stunde	8,00 € / Tag und Person
Ab der 12. bis 24. Stunde Abwesenheit	16,00 € / Tag und Person

Für Einsätze außerhalb Deutschlands gelten ergänzende Bedingungen, die jeweils gesondert vereinbart werden müssen.

5. Übernachtung

Übernachtungspauschale: 60,00 € / Nacht
Liegen die tatsächlichen Kosten über diesem Pauschalsatz werden diese nach Aufwand berechnet.

6. Nebenkosten

für alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Einsatz stehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Darunter fallen Transportkosten für Werkzeuge und Montagematerial, Telefon, Montagematerial, Zeiten für Servicevor- Nachbereitung, Einweisungen usw. Sämtliche Berechnungssätze sind Nettobeträge und richten sich nach tatsächlichem Aufwand und den oben genannten Stundensätzen. Die am Tag der Ausführung gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in der Rechnung aufgeführt.

7. Montagebedingungen

Wir übernehmen die Aufstellung und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Maschinen, deren Wartung und Instandhaltung zu den neben aufgeführten Bedingungen. Dabei übernehmen ausnahmslos wir die Leitung der Arbeitsaufgabe. Die Montagebedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit:

7.1. Vertragspartner

- 7.1.A** Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört
- 7.1.B** juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
Abweichungen gelten nur, wenn sie von den Dienstleistenden ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

7.2. Montagegegenstände

- 7.2.A** Die Montage und Inbetriebnahme sowie Überprüfung und Reparatur, der von uns gelieferten Anlagen – Gegenstandes sind selbstständige Werksleistungen und stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit deren Lieferung.
- 7.2.B** Für die Montage und Inbetriebnahme sowie Überprüfung und Reparatur der von uns gelieferten Anlagen – Gegenstandes können auch von uns ausgewählte Fachkräfte andere Firmen in unserem Auftrag eingesetzt werden.

7.3. Der Besteller verpflichtet sich:

- 7.3.A** Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 7.3.B** Er hat zum Schutz der Personen und Sachen am Montageplatz notwendige Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung ist.

7.4. Kostenübernahmen

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleitung verpflichtet, insbesondere zu:

- 7.4.A** Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte nach Angaben in der erforderlichen Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen der Montageleitung zu befolgen. Haftung für diese Hilfskräfte übernehmen wir nicht!
- 7.4.B** Vornahme aller Erd-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe. Die erforderlichen baulichen Arbeiten zur Herstellung des Unterbaus, wie Mauer- und Betonierarbeiten, sind so weit vor der Aufstellung durchzuführen, dass die Montage-Arbeiten ohne Hinderung und Verzögerung durchgeführt werden können.

Das Fundament muss vollständig trocken und abgedeckt und der Raum, an der die Maschine aufgestellt wird, gegen Witterungseinflüsse geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.

Die Versorgung der Anlage mit allen vereinbarter Energie wie z.B. Strom-, Wasser-, Öl und Druckluft ist rechtzeitig und ohne Behinderung der Montage vom Besteller zu Verlegen und bei Bedarf, unmittelbar, zur Verfügung zu stellen.

- 7.4.C** Bereitstellung der erforderlichen schweren Werkzeuge z.B. Hebezeuge, Schweißgerät, Kompressoren usw. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz und Dichtmaterial usw.
- 7.4.D** Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Druckluft und aller vereinbarten Betriebsmittel einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- 7.4.E** Bereitstellung notwendiger trockenen und verschließbaren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs von dem Montagepersonal.
- 7.4.F** Transport der Montageteile an den Montageplatz; Schutz der Montageteile und –Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- 7.4.G** Der Montageplatz ist so zu sichern, dass das Entwenden von Werkzeugen und Materialien im Wertverhältnis ausgeschlossen ist. Werden dennoch Teile entwendet so verpflichtet sich der Besteller den entsprechend Ersatz auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 7.4.H** Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglichen vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 7.4.I** Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage ohne Verzögerung und bis zur Montagabnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit Pläne und Informationen vom Lieferanten oder Besteller erforderlich sind verpflichten sich beide Seiten diese unverzüglich zu Verfügung zu stellen.
- 7.4.J** Kommt der Besteller seinen vorerwähnten Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

7.5. Montagetermine und Zeiten

Alle Angaben über die Montage sind nur annähernd maßgeblich.

- 7.5.A** Verzögert sich die Montage durch Umstände, die durch uns nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein, dies gilt auch dann wenn solche Umstände eintreten, dass Anforderungen vom Kunden gestellt werden die die Montage in Verzug bringt. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- 7.5.B** Montageversicherung deckt der Besteller. Er hat auch sämtliche Montageteile gegen Diebstahl, Feuer, Wasser usw. zu versichern.

7.6. Abschluss der Montage

- 7.6.A** Nach Beendigung der Arbeiten überzeugt sich der Besteller von deren ordnungsgemäßen Ausführung. Dies wird bekundet durch ein Montageprotokoll bzw. Montagebericht.
- 7.6.B** Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden so gilt die Abnahme bei der Vorlage des Montageberichts als erfolgt.

7.7. Haftung für Montagemängel

- 7.7.A** Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage, die nachweislich durch ein Verschulden unsererseits aufgetreten sind. Diese Mängel müssen innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme erkennbar sein und sind unverzüglich nach bekannt werden schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat uns Gelegenheit zu geben, diesen Mangel zu beseitigen und wir behalten uns vor, nicht ordnungsgemäß montierte Teile nach Wahl abzuändern oder neu zu montieren.
- 7.7.B** Eine Haftung unsererseits besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist, oder auf einem Umbau beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 7.7.C** Eine Haftung unsererseits entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

7.8. Haftung für Material

Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir es nach unserer Wahl und zu unseren Lasten Instand zu setzen oder neu zu liefern.

7.9. Haftungsausschluss

Der Besteller kann über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenene Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Der Haftungsausschluss gilt nicht in allen Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Montage für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Es gilt auch nicht für Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung nicht basiert auf Eigenschaften, die vom Besteller ausgeführt, zugestellt oder auf ähnlichen Charaktereigenschaften basieren.

7.10. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer aus welchen Rechtsgründen auch immer nur:

- 7.10.A** bei Vorsatz
- 7.10.B** bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers I der Organe oder leitender Angestellter
- 7.10.C** bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- 7.10.D** bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
- 7.10.E** bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 7.11.** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnis gilt der Gerichtsstand Breitenbach am Herzberg. Anderslautende Vereinbarungen haben nur nach schriftlicher Bestätigung unsererseits Gültigkeit.

9. Allgemein

9.1. Zusatzleistungen

- 9.1.A** Allgemeine Leistungen unsererseits werden gemäß Einzelnachweiß in Rechnung gestellt.
- 9.1.B** Wird die Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund notwendig, so werden dadurch entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

9.2. Arbeitszeiten

- 9.2.A** Das Montagepersonal passt sich soweit möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.
- 9.2.B** Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf einem ihm vorgelegten Formblatt zu bescheinigen.
- 9.2.C** Überstunden werden geleistet, sofern diese erforderlich und vereinbart sind.

9.3. Zahlung

- 9.3.A** Sollten sich am Tage der Berechnung bzw. Leistungen die Grundlagen (Löhne und Auslösung) ändern, sind wir berechtigt, unsere Sätze entsprechend zu ändern.
- 9.3.B** Sämtliche Abrechnungssätze gem. Anlage sind Nettobeträge und werden mit der am Tag der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer fakturiert und sind sofort fällig.
- 9.3.C** Die Abrechnung der Montage erfolgt nach unserem Ermessen Zeitnahe ohne die Maßgabe, dass die Montage beendet ist.